

## Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken

(1. Juli bis 31. Dezember 2023)

### A. VORBEMERKUNGEN

Gemäss Art. 66 Abs. 5 VSB 20 orientiert die Aufsichtskommission – unter Wahrung des Bank- und Geschäftsgeheimnisses – die Banken und die Öffentlichkeit periodisch über ihre Entscheidungspraxis. Gestützt auf diese Bestimmung<sup>1</sup> veröffentlicht die Aufsichtskommission seit der Schaffung der Standesregeln im Jahre 1977 (VSB 77) alle drei bis sechs Jahre einen entsprechenden, umfangreichen Tätigkeitsbericht. Der jüngste solche Tätigkeitsbericht betrifft die Jahre 2017 bis 2021.<sup>2</sup>

Im Jahre 2007 hatte die Aufsichtskommission damit begonnen, in kürzeren Abständen und in Ergänzung zu den traditionellen, auch der Öffentlichkeit zugänglichen Tätigkeitsberichten die Banken über die wichtigsten Entscheide zu orientieren. Eine erste solche Orientierung über die „Leading Cases“ der Aufsichtskommission erfolgte am 18. Januar 2007. Nachdem diese „Leading Cases“ zunächst noch in unterschiedlichen Abständen veröffentlicht wurden, publiziert die Aufsichtskommission seit dem Jahre 2017 regelmässig zweimal pro Jahr die Leading Cases des jeweils vorangegangenen Halbjahres.<sup>3</sup> Mit der vorliegenden Orientierung informiert die Aufsichtskommission über die neuesten, in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2023 ergangenen „Leading Cases“.

### B. VERFAHRENSFRAGEN

[535/8] Kommt die Aufsichtskommission nach Prüfung des Ermittlungsberichts des Untersuchungsbeauftragten und der diesem beiliegenden Akten zum Schluss, dass der massgebliche Sachverhalt nicht ausreichend geklärt ist, so kann sie die Akten an den Untersuchungsbeauftragten zurückweisen und diesen beauftragen, zu Händen der Aufsichtskommission die nötigen Abklärungen zur Ergänzung des Sachverhalts vorzunehmen.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Bzw. gestützt auf die analogen Bestimmungen in den früheren Fassungen der VSB.

<sup>2</sup> Der Bericht über die Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Jahre 2017 bis 2021 wurde mit Zirkular Nr. 8090 der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) vom 15. Dezember 2022 auf dem Portal der SBVg publiziert (abrufbar unter [www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org) → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung) sowie in der Schweizerischen Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht (SZW) 5/2022, S. 469 ff., veröffentlicht.

<sup>3</sup> Zuletzt wurden mit Zirkular Nr. 8110 der SBVg vom 14. Dezember 2023 die in der Zeit vom 1. Januar 2023 bis 30. Juni 2023 ergangenen „Leading Cases“ der Aufsichtskommission bekannt gemacht (abrufbar unter [www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org) → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung).

<sup>4</sup> Die Aufsichtskommission ist zwar berechtigt, selber ebenfalls Beweise zu erheben (vgl. Art. 13 Abs. 2 des Verfahrensreglements vom 14. März 2019). Sie ist jedoch keine Ermittlungsbehörde. Die Aufsichtskommission ist nicht dafür eingerichtet und verfügt auch gar nicht über die erforderlichen Ressourcen, um selbständig den massgeblichen Sachverhalt abzuklären. Da im vorliegenden Fall wesentliche Teile des Sachverhalts unklar waren und nicht bloss Details zu ergänzen waren, sah sich die Aufsichtskommission veranlasst, den Untersuchungsbeauftragten mit den ergänzenden Ermittlungen zu beauftragen.

## **C. EINZELNE TATBESTÄNDE**

### **1. Dokumentationspflichten**

[519/15] Wenn eine Bank keinerlei Abklärungen über die wirtschaftliche Berechtigung tätigt, dann bedeutet dies zwangsläufig, dass die Bank auch keine Abklärungen dokumentiert. Eine solche Verletzung der Dokumentationspflichten wird diesfalls aber von der Verletzung der Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (bzw. der Verletzung der Pflicht, die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten zu wiederholen) konsumiert. Die Bank ist in diesem Fall daher nicht noch zusätzlich wegen einer Verletzung der Dokumentationspflichten zu sanktionieren.

### **2. Wiederholungspflichten**

2.1. [519/15] Eine Bank führte eine Geschäftsbeziehung mit einer Sitzgesellschaft. Im Laufe der Geschäftsbeziehung holte die Bank ein neues Formular A ein, wonach Frau A.C. die alleinige wirtschaftlich Berechtigte sei. Gemäss einem am gleichen Tag unterzeichneten Formular „Controlling Person Statement“ waren Frau A.C. und deren volljährige Tochter B.C. „Controlling Persons“ der Vertragspartnerin. Aufgrund dieser widersprüchlichen Erklärungen wäre die Bank verpflichtet gewesen, das Verfahren zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung zu wiederholen, um die Diskrepanz zwischen den beiden am gleichen Tag unterzeichneten Formularen zu klären. Die Bank blieb jedoch untätig und verletzte daher die Wiederholungspflichten.

2.2. [519/25] Eine Sitzgesellschaft hatte anlässlich der Aufnahme der Geschäftsbeziehung mittels Formular A erklärt, dass A.B. und C.D. die wirtschaftlich Berechtigten seien. Rund fünf Jahre später erklärte die Vertragspartnerin mit einem neuen Formular A, dass nur noch A.B. alleine an den Vermögenswerten der Geschäftsbeziehung wirtschaftlich berechtigt sei. Als Begründung für diese neue Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung gab die Vertragspartnerin an, es sei bei der Unterzeichnung des ursprünglichen Formulars A zu einer Verwechslung gekommen. Die Bank erachtete diese Begründung (zu Recht) als nicht plausibel, verzichtete aber auf weitere Abklärungen. Damit verletzte die Bank die Wiederholungspflichten mit Bezug auf die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung.

2.3. [519/39] Über die Konten einer Bank wurden während mehrerer Jahre mehr als 100 Durchlauftransaktionen von gesamthaft mehr als CHF 50 Mio. nach folgendem Muster durchgeführt: Auf dem Konto der Sitzgesellschaft A gingen Gelder ein, welche umgehend auf ein Konto der Sitzgesellschaft B weitergeleitet und von dort auf ein Konto der Sitzgesellschaft C weiter transferiert wurden. Gemäss den von der Bank erhobenen Formularen A waren an den Sitzgesellschaften A, B und C unterschiedliche natürliche Personen wirtschaftlich berechtigt.

Die Bank wäre aufgrund dieser Durchlauftransaktionen verpflichtet gewesen, das Verfahren zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung zu wiederholen.<sup>5</sup> Die Aufsichtskommission stellte klar, dass die durchgeführten Durchlauftransaktionen nicht nur bei den Konten der Sitzgesellschaft C, wo die transferierten Geldern letztlich landeten, sondern bei sämtlichen in die Durchlauftransaktionen involvierten Geschäftsbeziehungen (d.h. auch bei den Sitzgesellschaften A und B) Zweifel an der wirtschaftlichen Berechtigung auslösten.

2.4. [519/40] Eine Bank nahm im Laufe der Geschäftsbeziehung routinemässig, d.h. ohne dass Zweifel an der wirtschaftlichen Berechtigung bestanden hätten, ein neues Formular A zu den Akten. Das neue Formular A war weder von der Vertragspartnerin noch von einer von dieser bevollmächtigten Person, sondern vielmehr von einem Dritten unterzeichnet worden. Ein solches Formular ist grundsätzlich mangelhaft.<sup>6</sup> Das mangelhafte, jedoch unnötigerweise neue eingeholte Formular A stimmte allerdings inhaltlich mit dem schon anlässlich der Aufnahme der Geschäftsbeziehung erhobenen Formular A überein. Die Einholung des von einer nicht zeichnungsberechtigten Person unterzeichneten und insofern mangelhaften neuen Formulars A stellte daher in casu keine Standesregelverletzung dar.<sup>7</sup>

## D. SANKTIONEN

[519/44] Eine Bank, welche bei derselben Geschäftsbeziehung mehrfach die Pflicht verletzt hat, das Verfahren zur Identifizierung des Vertragspartners zu wiederholen, wird milder bestraft im Vergleich zu einer Bank, welche bei mehreren Geschäftsbeziehungen (und damit im Ergebnis ebenfalls mehrfach) gegen die Pflicht, die Identifizierung des Vertragspartners zu wiederholen, verstossen hat.<sup>8</sup> Diese Praxis lässt sich nicht auf eine mehrfache Verletzung der Pflicht, die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung zu wiederholen, übertragen. Denn die Durchführung bzw. Wiederholung des Verfahrens zur Identifizierung des Vertragspartners führt (wenn sie richtig durchgeführt wird) stets zum gleichen Ergebnis. Die Durchführung bzw. Wiederholung des Verfahrens zur

<sup>5</sup> Wenn ein Konto als Durchlaufkonto benutzt wird, so liegt nach der Praxis der Aufsichtskommission eine ungewöhnliche Feststellung vor, welche ein Vorgehen nach Art. 6 VSB 08 bzw. Art. 46 VSB 16/20 erforderlich macht, (vgl. Georg Friedli/Dominik Eichenberger, Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Jahre 2011 bis 2016, SZW 5/2017, Ziff. VII, S. 694, r50).

<sup>6</sup> Vgl. auch Kommentar der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20), zu Art. 28, S. 44.

<sup>7</sup> Nach der Praxis der Aufsichtskommission stellt in denjenigen Fällen, in denen die Einholung eines Formulars A nicht nötig gewesen wäre, auch die Einholung eines mangelhaften Formulars A keine Verletzung der Standesregeln dar. Denn die Bank würde diesfalls schlechter gestellt, als wenn sie vollständig untätig geblieben wäre. Dies gilt jedenfalls dann, wenn – wie im vorliegenden Fall – das neu zu den Akten genommene Formular A keinerlei Änderungen gegenüber den zuvor eingeholten Erklärungen über den wirtschaftlich Berechtigten enthält (vgl. Georg Friedli/Dominik Eichenberger, Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Jahre 2011 bis 2016, SZW 5/2017, Ziff. IV, S. 689, r25 mit Verweis auf Georg Friedli, Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 2001-2005, Bst. C, Ziff. 2.11, abrufbar unter [www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org) → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung).

<sup>8</sup> Denn die von der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit demselben Kunden begangene mehrfache Verletzung der Wiederholungspflichten wiegt offensichtlich weniger schwer, als wenn die Bank bei mehreren verschiedenen Geschäftsbeziehungen je einmal die Wiederholungspflichten verletzt und damit im Ergebnis mehrere Geschäftsbeziehungen mit einem mangelhaft identifizierten Kunden (und nicht bloss eine) geführt hätte (vgl. dazu Eichenberger, Tätigkeitsbericht und Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Jahre 2017 bis 2021, SZW 5/2002, S. 492, r68 bzw. Leading Cases der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis am 30. Juni 2021, Bst. C, Ziff. 2.3, abrufbar unter [www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org) → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung).

Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung muss demgegenüber nicht zwingend zum gleichen Ergebnis führen. Es ist vielmehr ohne Weiteres denkbar, dass mehrere bzw. unterschiedliche Personen zu verschiedenen Zeitpunkten an den Vermögenswerten des Vertragspartners wirtschaftlich berechtigt sind.

Bern, April 2024

Dominik Eichenberger, Rechtsanwalt  
Sekretär der Aufsichtskommission VSB